



**DVS – Deutscher Verband
für Schweißen und
verwandte Verfahren e. V.**

**Richtlinie
DVS 1116**

Richtlinie DVS 1116 Zertifizierungsordnung

DVS, Ausschuss für Bildung, Arbeitsgruppe "Schulung und Prüfung"

Diese Veröffentlichung wurde von einer Gruppe erfahrener Fachleute in ehrenamtlicher Gemeinschaftsarbeit erstellt und wird zur Beachtung empfohlen. Der Anwender muss jeweils prüfen, wie weit der Inhalt auf seinen speziellen Fall anwendbar und ob die ihm vorliegende Fassung noch gültig ist. Eine Haftung des Deutschen Verbandes für Schweißen und verwandte Verfahren e.V. und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

Inhalt:

Richtlinie DVS 1116

Zertifizierungsordnung

DVS, Ausschuss für Bildung, Arbeitsgruppe "Schulung und Prüfung"

1. **Allgemeines**
2. **Beantragung**
3. **Zertifikate**
4. **Aussetzung, Zurückziehung, Einschränkung und Rückgabe von Zertifikaten**
5. **Änderung der Zertifizierungsregeln**
6. **Überwachung**
7. **Rezertifizierung**
8. **Verwendung von Zertifikaten, Logos und Marken**

1. Allgemeines

1.1 Diese Zertifizierungsordnung gilt für die Durchführung von Zertifizierungsverfahren und die Erteilung von Zertifikaten durch die Zertifizierungsstelle DVS-PersZert.

2. Beantragung

2.1 Im Rahmen der Beantragung berücksichtigt DVS-PersZert unter Beachtung nationaler Vorschriften besondere Bedürfnisse der Kandidaten im Rahmen des Zumutbaren und verifiziert diese, soweit die Integrität der Begutachtung nicht verletzt wird.

3. Zertifikate

3.1 DVS-PersZert stellt allen Kandidaten, die die Zertifizierungsanforderungen erfüllen, ein Zertifikat aus. Die Gültigkeitsdauer der Zertifikate entspricht den Festlegungen im jeweiligen Zertifizierungsprogramm. Die Erteilung eines Zertifikates entbindet die Kandidaten nicht von der Verantwortung zur Einhaltung der relevanten gesetzlichen und sonstigen normativen Regelungen. Zertifikate verbleiben im Eigentum von DVS-PersZert.

3.2 Zertifizierte Personen haben sich bei der Beantragung den folgenden Verhaltensregeln unterworfen. Verstöße gegen diese Regeln können zur Aberkennung der Zertifizierung und zum Einzug des Zertifikats führen.

Eine zertifizierte Person

- muss im Rahmen der Geltungsdauer der Zertifizierung die relevanten Bedingungen der jeweiligen Zertifizierungsprogramme einhalten,
- muss alle erforderlichen Schritte unternehmen, um sicher zu stellen, dass sie ihren Tätigkeiten als zertifizierte Person sachlich, sorgfältig und in kompetenter Weise nachkommen kann,
- ist verpflichtet, sich auf den technischen Gebieten, auf denen sie tätig ist, stets auf dem Laufenden zu halten,
- muss gewährleisten, dass alle Angaben in Zusammenhang mit einer Zertifizierung korrekt sind und darf die Zertifizierung nicht in einer Art und Weise verwenden, die DVS-PersZert in Verruf oder Misskredit bringen kann,
- darf keine Aussagen über die Zertifizierung treffen, die von DVS-PersZert als irreführend oder unbefugt betrachtet werden könnten,
- darf das Zertifikat nur bestimmungsgemäß und nur im Rahmen seines Zulassungsumfangs verwenden,
- das Unternehmen, in dem sie beschäftigt ist, darf keine unangebrachten Verweise auf die Zertifizierung oder Zertifikate, Zeichen und Logos in Veröffentlichungen irreführend verwenden,
- ist verpflichtet, Beanstandungen, die innerhalb des Anwendungsbereichs des Zertifikats gegen sie erhoben werden, aufzuzeichnen,
- muss DVS-PersZert unverzüglich über Angelegenheiten informieren, wenn die Zertifizierungsanforderungen nicht mehr erfüllt oder beeinträchtigt sein können,
- ist verpflichtet, bei Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung alle Hinweise auf die Zertifizierung zu unterlassen und alle von DVS-PersZert ausgestellten Zertifikate zurückzugeben.

4. Aussetzung, Zurückziehung, Einschränkung und Rückgabe von Zertifikaten

4.1 Aussetzung

4.1.1 DVS-PersZert ist berechtigt, ein erteiltes Zertifikat zeitlich befristet auszusetzen, wenn zertifizierte Kandidaten ihre vertraglichen Pflichten nachweislich verletzen, insbesondere wenn:

1. Auflagen des DVS-PersZert durch die zertifizierten Kandidaten nicht innerhalb der vereinbarten Fristen nachweislich wirksam umgesetzt wurden,
2. die von DVS-PersZert vorgegebenen Termine für ggf. erforderliche Überwachungsmaßnahmen der Zertifizierung nicht wahrgenommen werden und dadurch gesetzte Fristen überschritten werden,
3. DVS-PersZert nicht rechtzeitig über relevante Änderungen informiert wurde, die die Konformität mit den Zertifizierungsanforderungen beeinflussen können.

4.1.2 DVS-PersZert kündigt eine beabsichtigte Aussetzung zunächst schriftlich an. Werden die Gründe für die Aussetzung nicht binnen der von DVS-PersZert gesetzten Frist beseitigt, so erfolgt die Aussetzung der Zertifizierung. Die Aussetzung der Zertifizierung wird auf maximal 90 Tage befristet.

4.1.3 Werden die geforderten Maßnahmen nachweislich innerhalb der gesetzten Frist wirksam umgesetzt, wird die Aussetzung der Zertifizierung zurückgenommen. Werden die Gründe, die zur Aussetzung geführt haben, nicht ausgeräumt, kann DVS-PersZert die Zertifizierung zurückziehen oder den Geltungsbereich der Zertifizierung einschränken.

4.2 Zurückziehung

4.2.1 DVS-PersZert ist berechtigt, Zertifikate nach schriftlicher Ankündigung zurückzuziehen, wenn

1. die Frist für die Aussetzung der Zertifizierung ergebnislos verstrichen ist,
2. die Konformität mit dem zugrunde gelegten Regelwerk nicht gewährleistet ist,
3. die Voraussetzungen, die zur Erteilung des Zertifikats geführt haben, nicht mehr gegeben sind,
4. der Zertifikatinhaber nicht bereit ist, Abweichungen zu beseitigen,
5. der zertifizierte Kandidat den Pflichten bzw. den Regeln für zertifizierte Personen trotz Aufforderung nicht nachkommt,
6. unvollständige oder unwahre Angaben bzgl. der Zertifizierung gemacht wurden,
7. das Zertifikat außerhalb des festgelegten Gültigkeitsbereiches verwendet wird,
8. eine Verletzung der Informationspflicht über Änderungen vorliegt.

Im Falle eines schuldhaften Missbrauchs des Zertifikats hat DVS-PersZert das Recht, das Zertifikat ohne Ankündigung zurückzuziehen.

4.2.2 Alle von DVS-PersZert zurückgezogenen Zertifikate müssen an DVS-PersZert zurückgegeben werden. Kommt die zertifizierte Person der berechtigten Rückforderung des Zertifikats des DVS-PersZert nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist nach, kann der DVS-PersZert die Rückforderung gerichtlich erzwingen.

DVS-PersZert ist im Falle der Entziehung und erfolglosen Rückforderung innerhalb der gesetzten Frist verpflichtet, die Öffentlichkeit über zurückgezogene Zertifikate zu informieren.

Wurde ein Zertifikat wegen Verstoß von DVS-PersZert berechtigt zurückgezogen, darf eine Neuausstellung durch den DVS-PersZert frühestens nach fünf Jahren erfolgen. Der DVS-PersZert ist berechtigt, die Neuausstellung eines rechtmäßig entzogenen Zertifikats abzulehnen.

4.3 Einschränkung

4.3.1 DVS-PersZert ist berechtigt, erteilte Zertifikate hinsichtlich des Geltungsbereichs einzuschränken, wenn die Voraussetzungen, die zur Erteilung des Zertifikats geführt haben, nicht mehr in vollem Umfang gegeben sind, eine Aufrechterhaltung mit eingeschränktem Geltungsbereich aber angemessen ist.

4.4 Rückgabe

4.4.1 Die zertifizierte Person ist berechtigt, das Zertifikat zurückzugeben und den Zertifizierungsvertrag zu beenden, ohne dass sich dadurch Ersatzansprüche ergeben.

4.5 Nach Aussetzung, Zurückziehung, Einschränkung und Rückgabe der Zertifizierung sind vom Kandidaten oder seinem Unternehmen alle unzutreffenden Hinweise (z. B. Werbung) zu unterlassen.

5. Änderung der Zertifizierungsregeln

5.1 Die zertifizierte Person hat sich laufend eigenverantwortlich über Änderungen des Zertifizierungsprogramms zu informieren.

5.2 Sollten im zeitlichen Geltungsbereich der Zertifizierung Änderungen in den einschlägigen Zertifizierungsregeln/-programmen eintreten, wird DVS-PersZert die zertifizierten Kandidaten darüber in Kenntnis setzen oder die Änderungen veröffentlichen.

5.3 DVS-PersZert und der Kandidat können vereinbaren, ab welchem Zeitpunkt während einer laufenden Zertifizierung neue Zertifizierungsregeln, die von einem Akkreditierer in Kraft gesetzt wurden, auf den vorliegenden Auftrag anzuwenden sind.

5.4 Eine Änderung im Zertifizierungsprogramm kann eine zusätzliche Begutachtung erforderlich machen. Diese neuen Regelungen der geänderten Zertifizierung sind spätestens im Rahmen von Rezertifizierungen zu berücksichtigen.

6. Überwachung

Eventuell erforderliche Überwachungsmaßnahmen werden gemäß Zertifizierungsprogramm durch DVS-PersZert durchgeführt.

7. Rezertifizierung

7.1 Wenn die Zertifizierung nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums weiter erhalten bleiben soll, muss vor Ablauf eine Rezertifizierung durchgeführt worden sein.

7.2 Grundsätzlich sollte die Rezertifizierung spätestens drei Monate vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Zertifikats beantragt werden, um eine nahtlose Anschlusszertifizierung zu erreichen.

7.3 Die Rezertifizierung erfolgt entsprechend der Bestimmungen im jeweiligen Zertifizierungsprogramm.

7.4 Bei erfolgreicher Rezertifizierung erhält der Kandidat ein neues Zertifikat.

8. Verwendung von Zertifikaten, Logos und Marken

8.1 Die Verwendung von Zertifikaten durch zertifizierte Kandidaten für Werbezwecke ist zulässig, sofern Zertifikate vollständig und maßstabsgetreu dargestellt werden. Eine auszugsweise Nutzung ist nicht gestattet. Die Darstellung darf nur in den Originalfarben, oder in Graustufen erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass alle Zertifikatsbestandteile lesbar sind.

8.2 Die Logos und Marken der DAkKS (Deutsche Akkreditierungsstelle), des DVS-PersZert bzw. des DVS sowie andere Systemlogos und -marken dürfen nicht verwendet werden. Die Verwendung ist nur auf dem von DVS-PersZert ausgestellten gültigen Zertifikat gestattet.

8.3 Die direkte Kennzeichnung von Produkten mit Zertifikaten ist unzulässig.

8.4 DVS-PersZert wird auf jeglichen Missbrauch seines Logos bzw. seiner Marke mit zivilrechtlichen Unterlassungs- und/oder Schadenersatzansprüchen reagieren.